

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für das Friedhofswesen in der Stadt Weißensee

Beschluss des Stadtrates vom 05.09.2016 bekannt gemacht am 18.11.2016 (Stadtanzeiger Nr.11/2016), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2019 bekannt gemacht am 17.01.2020 (Stadtanzeiger Nr. 1/2020)

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Weißensee in der jeweils geltenden Fassung Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Bei der Erstbestattung neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten, die volljährigen Angehörigen in der folgenden Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die Enkelkinder,
 - g) die Großeltern,
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - i) die nicht unter Buchst. a - h fallenden Erben.
2. Bei Wiedererwerb und Umbettungen der Nutzungsberechtigte
3. Wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts.

(4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

§ 3

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die jeweils geltenden Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4

Erwerb, Verlängerung und Übertragung von Nutzungsrechten für eine Grabstätte

- (1) Es werden folgende Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten erhoben:
1. Erwerb einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstelle -EZ-)
30 Jahre x 9,85 EUR/Jahr = 295,50 EUR
 2. Erwerb einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstelle mit Vorbehaltstelle -DO-)
30 Jahre x 17,89 EUR/Jahr = 536,70 EUR
 3. Erwerb einer Urnengrabstätte (-UG-)
20 Jahre x 6,10 EUR/Jahr = 122,00 EUR
 4. Erwerb einer Urnengrabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage -UGM-)
20 Jahre x 45,30 EUR/Jahr = 906,00 EUR
 5. Erwerb einer Kindergrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
20 Jahre x 6,42 EUR/Jahr = 128,40 EUR
 6. Erwerb von Bestattungsstätten "auf der grünen Wiese" (Urnenbestattung)
20 Jahre x 5,03 EUR/Jahr = 100,60 EUR.
- (2) Für Grabstätten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 und Ziffer 5 wird nach Ablauf des Nutzungsrechts auf Antrag eine Verlängerungsmöglichkeit eingeräumt. Dabei beträgt die Mindestverlängerung 10 Jahre, jedoch maximal die Erwerbszeit der jeweiligen Grabstellenart.
- (3) Bei einer nachträglichen Beisetzung (Folgebestattung) in einer bereits erworbenen Grabstätte wird die Nutzungszeit so verlängert, dass die festgeschriebenen Ruhefristen nach § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung gewahrt bleiben. Entsprechend der Art der Grabstätte kommen für eine evtl. Verlängerung der Nutzungszeit die Gebühren pro Jahr laut der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung in Ansatz.
- (4) Für Nutzungsrechtsumschreibungen oder Ausstellen einer Graburkunde werden Gebühren erhoben. Sie betragen je Fall = 5,00 EUR

§ 5

Umbettungen (Verwaltungsgebühren)

Für die Umbettung einer Leiche/Urne werden erhoben:

1. Umbettungen innerhalb eines Friedhofes = 29,00 EUR
2. Umbettungen nach einem anderen Friedhof = 43,50 EUR

§ 6

Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen der Friedhöfe Herrnschwende, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf wird eine Gebühr erhoben von = 50,00 EUR

§ 7

Sondergestattungen

- (1) Bei Durchführung von Beisetzungen für Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Todes nicht Gemeindeeinwohner im Sinne § 25 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz waren, werden zusätzlich berechnet:
1. je Einzelgrabstelle Erdbestattung = 50,00 EUR
 2. je Einzelgrabstelle Urnenbeisetzung = 25,00 EUR
- (2) Allgemeine Ausnahmegenehmigung, sofern nicht gesondert geregelt: = 5,00 EUR

§ 8

Einebnung von Grabstätten

Die Kosten für die Einebnung und Entsorgung von Grabstätten betragen, sofern die Nutzungsberechtigten dies nicht selbst vornehmen:

- | | |
|------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. bei Einzelgräbern und Familiengrabstätten je Grabstelle | = 101,94 EUR |
| 2. bei Doppelgräbern | = 254,84 EUR |
| 3. bei Dreifachgräbern | = 407,74 EUR |
| 4. bei Urnengrabstätten | = 61,16 EUR |
| 5. bei Kindergrabstätten | = 73,39 EUR |

§ 9

Jährliche Gebühren der Friedhofsunterhaltung

- (1) Die jährliche Unterhaltungsgebühr ausschließlich für Familiengrabstätten (Gruften und Erbgrabstätten) beträgt je Grabstelle = 8,23 EUR
- (2) Sind die Grabstellen der Familiengrabstätten (Gruften und Erbgrabstätten) aufgrund Ihrer besonderen Beschaffenheit nicht eindeutig ermittelbar, so gilt eine Breite gemäß § 8 Abs. 9 erster Anstrich (Einzelgrabstätten) der Friedhofssatzung als Ermittlungsgröße für die Anzahl der Grabstellen.
- (3) Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr.

§ 10

Inkrafttreten

...